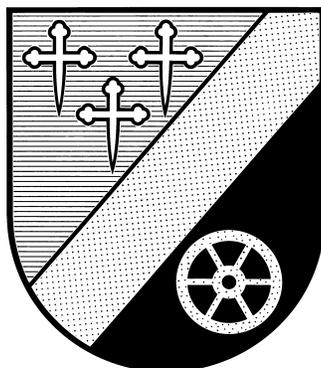


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 12. Dezember 2016	01. Januar 2017

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung – EigVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsblatt S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsblatt S. 912), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 12. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung für den Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Der Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird gemäß § 109 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Hallen- und Bäderbetrieb ist eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung mit dem Zweck, die Erholung, die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Der "Bäderbetrieb" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 51 ff AO.
- (3) Gegenstand des Hallen- und Bäderbetriebes ist der Betrieb folgender Einrichtungen:
 - 3.1 Riegelsberghalle einschl. Restaurant, Küche und aller Nebenräume mit Kegelbahn
 - 3.2 Köllertalhalle
 - 3.3 Freibad
 - 3.4 Kleinschwimmhalle Pflugscheidsowie von weiteren, den Betriebszweck fördernden Einrichtungen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (5) Die Regelung des Abs. 4 gilt nicht für Einrichtungen, welche verpachtet sind.
- (6) Weitere Einrichtungen, die dem Betriebszweck dienen, können dem Hallen- und Bäderbetrieb angeschlossen werden.
- (7) Der Hallen- und Bäderbetrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im gesetzlich zulässigen Umfang sowohl der Hilfe anderer Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinde Riegelsberg als auch geeigneter Dritter bedienen.
- (8) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde im eigentlichen Sinne jederzeit klare Beziehungen bestehen, und die Geldmittel des Eigenbetriebes diesem im Bedarfsfalle mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2
Name des Betriebes

- (1) Der Betrieb trägt die Bezeichnung
"Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg"
(2) Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3
Zusammenfassung von Einrichtungen

Einrichtungen der Gemeinde, die nach § 108 (2) KSVG nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch nach Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung und Verwaltung erfordern, können dem Hallen- und Bäderbetrieb zur Betriebsführung, jedoch mit getrenntem Rechnungswesen, übertragen werden.

§ 4
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem amtierenden Bürgermeister oder der amtierenden Bürgermeisterin der Gemeinde. Die Vertretung regelt sich nach § 63 KSVG.

§ 5
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.
(2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss wahr.
(3) Im Betriebsausschuss führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter den Vorsitz. Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sofern der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst den Vorsitz führt.
(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
(5) Der Betriebsausschuss wird zu den Sitzungen durch den Bürgermeister einberufen.
(6) Für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuss gelten den Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die gemäß § 35 KSVG und § 4 EigVO der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Betriebsausschuss gemäß §§ 34 und 48 Abs. 1 KSVG und § 5 EigVO zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung folgende Angelegenheiten:

a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von über 7.000 im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierbei sind die Bestimmungen der VOB bzw. VOL zu beachten.

b) Stundung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 10.000 Euro bis 20.000 Euro.

c) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 1.000 Euro bis 5.000 Euro.

d) Erlass von Forderungen im Einzelfall in der Höhe von 1.000 Euro bis 2.500 Euro.

e) Abschluss von Verträgen für Zwecke des Eigenbetriebes, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind oder nicht zu den laufenden Geschäften des Betriebes und der Verwaltung gehören.

(3) Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind.

§ 7

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht gemäß § 6 dem Betriebsausschuss bzw. gemäß § 8 der Betriebsleitung zur selbständigen Entscheidung übertragen wurden sowie über Angelegenheiten, die ihm nach § 35 KSVG und nach § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehalten sind. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Planansatz um mehr als 25 % übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung erledigt bzw. vollzieht:

(1) alle Angelegenheiten, die nicht gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. Betriebsausschuss zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vorbehalten sind. Im Rahmen dieser Grenzen soll die Selbständigkeit der Betriebsleitung im Interesse einer beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Eigenbetriebes, gewahrt werden. Zu diesen Geschäften gehört u.a. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes.

- (2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit deren Geschäftswert im Einzelnen den Betrag von 7.000 Euro im Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht übersteigt. Die Bestimmungen der VOB bzw. VOL sind hierbei zu beachten;
- (3) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 10.000 Euro.
- (4) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis 1.000 Euro.
- (5) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 1.000 Euro.
- (6) Vergabe von Kreditaufnahmen bis zur Höhe der im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossenen und bewilligten Höchstbeiträge mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung über die Kreditvergabe informiert wird.
- (7) alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Gemeinderates oder Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen hat die Betriebsleitung dem Gemeinderat bzw. Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung von ihrer Entscheidung Kenntnis zu geben.
- (8) die Verhandlungen mit Pächtern einzelner Einrichtungen wie mit Benutzern
- (9) die Belegung der einzelnen Einrichtungen.

§ 9

Personalwirtschaft

Der Gemeinderat entscheidet über Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse aus und nimmt im Übrigen die dienst- bzw. tarifrechtlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse wahr.

§ 10

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Hallen- und Bäderbetriebes hat so zu erfolgen, dass sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.
- (2) Der Hallen- und Bäderbetrieb ist eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung. Abweichend von § 8 Abs. 5 EigVO ist eine Gewinnerzielungsabsicht im Teilbereich "Bäderbetrieb" auf Dauer ausgeschlossen.
- (3) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

(4) Der Leistungsausgleich zwischen dem Hallen- und Bäderbetrieb und der Gemeinde bzw. deren Eigenbetrieb ist angemessen und zu vergüten unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Hallen- und Bäderbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 562.421,06 Euro festgesetzt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vom 19. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Art 3 der EURO-Anpassungssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Riegelsberg, den 12. Dezember 2016
Der Bürgermeister

Klaus Häusle